



## International Office

### **MERKBLATT FÜR STUDIERENDE: SPRACHNACHWEISE**

#### **für Theoriesemester, Praktische Studiensemester und Praktika**

**Alle Studierende, die einen curricular vorgesehenen Auslandsaufenthalt absolvieren, müssen einen Sprachnachweis erbringen.** Dieser Sprachnachweis dient der Evangelischen Hochschule bzw. deren Partnereinrichtungen als Instrument der Qualitätssicherung. Deshalb verlangen das International Office und die Praxisämter der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit und Religionspädagogik/Gemeindediakonie von allen Studierenden obligatorisch die Vorlage eines Sprachzeugnisses auf DAAD-Formular, sofern keine der unten genannten Ausnahmen zutrifft.

**Ziel** ist, dass sich EH-Studierende während einer Auslandsphase ausreichend in der Unterrichtssprache im Zielland (Theoriesemester) bzw. in der in einer Praxiseinrichtung üblichen Umgangssprache mit der Anleitung, dem Team und den AdressatInnen verständigen können.

Ist im **Praktischen Studiensemester** und im **Praktikum** im nicht-deutschsprachigen Ausland in der Praxiseinrichtung die fachliche Kommunikation mit der Anleitung, dem Team und den AdressatInnen auf Deutsch möglich, so ist dadurch die sprachliche Qualität der Ausbildung gewährleistet.

Um aber außerhalb der Praxisstelle kommunizieren und den Alltag bewältigen zu können, müssen die Studierenden **entweder** Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache nachweisen: dies kann eine abgelegte Sprachprüfung sein oder auch der Nachweis über den Besuch eines Sprachkurses, mindestens über ein Semester.

**Oder aber** sie weisen Grundkenntnisse in der landesüblichen Verkehrssprache (also etwa Englisch, Französisch oder Spanisch) mittels eines Sprachzeugnisses nach (DAAD-Formular).

Ist in einem **Theoriesemester** die Unterrichtssprache Deutsch, ist kein Sprachnachweis erforderlich. Bei einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch muss für diese ein Sprachnachweis erbracht werden.

**Vorzulegen ist der Sprachnachweis** bei Praktischen Studiensemestern und Praktika dem jeweiligen Praxisamt. Bei Theoriesemestern ist der Sprachnachweis beim International Office einzureichen.



**Beratung suchen:** Da sehr unterschiedliche Regeln existieren, welche ausländische Einrichtung von Ihnen einen Sprachnachweis im Original eingereicht haben möchte und welche nicht: Lassen Sie sich bitte unbedingt individuell – bezogen auf Ihr konkretes Vorhaben – beraten! Reichen Sie – sofern nicht anderweitig benannt – dem International Office der EH oder dem Praxisamt grundsätzlich nur Kopien des Sprachnachweises ein und behalten Sie das Original.

**Das Ablegen des Tests** kann im Prinzip an jeder deutschen Universität erfolgen. An baden-württembergischen Universitäten beträgt die Gebühr zur Zeit € 30,--. In Freiburg kann der Test über das Sprachlehrinstitut der Universität Freiburg (SLI) erworben werden; hierzu muss eine gültige UNI-CARD vorgezeigt werden. Der nötige DAAD-Vordruck ist über den Internetauftritt des SLI erhältlich (<http://www.sli.uni-freiburg.de>; dort finden sich auch weitere Informationen). Bei romanischen Sprachen wird im Regelfall ein Vortest im Sprachlabor absolviert, bevor der eigentliche Test vor einem Lektor oder einer Lektorin abgelegt wird.

**Die Anforderungen** des Tests erstrecken sich auf die Bestandteile Verstehen, Sprechen, Schreiben und Leseverstehen. Der Test dauert im Durchschnitt etwa eine halbe Stunde. Die Einstufungen orientieren sich am Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (A1 – C2).

Da Art und spezifische Anforderungen eines Auslandsaufenthaltes differieren, gibt es keine für alle Fälle gültige „Bestehenshürde“. Stattdessen zieht bei Theoriesemestern das International Office nach Vorlage der Testergebnisse unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Resümee und gibt den Studierenden eine Empfehlung. Oft setzen auch Partnerhochschulen im Ausland von sich aus ein konkretes Sprachniveau als Mindestanforderung fest.

Bei Praktischen Studiensemestern und Praktika vergleicht das zuständige Praxisamt die Anforderungen der Praxiseinrichtung mit den Testergebnissen und genehmigt die praktische Ausbildung mit dem vorgelegten Sprachniveau oder lehnt sie ab.

**Ausnahmen** vom Sprachtestfordernis sind ausschließlich individuell und persönlich zu klären (nicht per Email!). Sie betreffen in der Regel Muttersprachler/innen oder wenn bereits ein nicht länger als zwei Jahre zurück liegender akademischer Sprachtest absolviert wurde (Toefl-Test, Cambridge Certificate, IELTS, UNI-CERT, UCLES oder TOEIC für Englisch bzw. DELF oder DALF für Französisch; etc.). Schulzeugnisse gleich welcher Art gelten nicht als Alternativen.